Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 60 (1977)
Heft: 4

Artikel: Der Teufel an der Wand... der nicht existiert
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412396

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 4 66. Jahrgang Aarau, April 1977

Sie lesen in dieser Nummer ...

Wir Freidenker und die Menschenrechte

Die Problematik des Gewissens

Christentum und Menschenrechte

Leserbriefe

465

Der Teufel an der Wand ... der nicht existiert

Dass die Kirchen in der öffentlichen Diskussion über die zürcherische Initiative zur Trennung der Kirche vom Staat alle Hebel in Bewegung setzen, um ihre goldträchtigen Privilegien nicht einzubüssen, ist verständlich, selbst bei einer Kirche, die gerne den andern Armut und Nachgiebigkeit predigt. Darum malen sie gerne dem Volke den Teufel an die Wand mit dem Argument, es werde den Staat **teuer zu stehen kommen,** die Rechte der Pfarrer auf Besoldung auszukaufen und alle anderen «historischen» finanziellen Ansprüche der Kirchen gegen den Staat abzulösen. Es wurden bereits Riesensummen genannt.

Nicht verständlich ist aber, dass dieser alten Platte von keiner Seite widersprochen wird, obschon sie absolut unrichtig ist.

Jene ständige Behauptung ist schon in der guten Dissertation von **Dr. Ernst Moor** «Die Unterhaltspflicht des Kantons Zürich gegenüber der zürcherischen Landeskirche» widerlegt worden, die 1937 auf Antrag von Prof. Dr. Fritz Fleiner genehmigt wurde.

Moor untersucht eingehend (S. 223 ff) die Frage, ob der Staat die Kirche im Falle einer Trennung von Staat und Kirche und damit beim Wegfall der Besoldungen der Pfarrer durch den Staat und beim Wegfall der übrigen Leistungen des Staates an die Kirche für diesen Verlust zu entschädigen habe.

Zunächst prüft er, ob sich eine solche Entschädigungspflicht aus dem **positiven Recht** ableiten lasse. Darunter verstehen wir das geltende Verfassungs- und Gesetzesrecht. Moor gelangt — und an der Richtigkeit seines Schlusses kann kein Zweifel bestehen — zum Ergebnis, eine solche Entschädigungspflicht lasse sich aus dem positiven Recht **nicht** ableiten.

Der Autor begnügt sich aber nicht damit. In einem zweiten Teil prüft er die alte Frage, ob ein Rechtstitel für eine Entschädigungspflicht des Staates **aus der historischen Entwicklung** abgeleitet werden könne (die alte Frage nach dem sogenannten historischen Rechtstitel). Aber auch hier kommt er eindeutig zum Schlusse, ein solcher historischer Rechtstitel bestehe **nicht** (S. 224—228). Er fasst das Ergebnis in dem Satz zusammen: «Die Rückschau in die geschichtliche Entwicklung zeigt, dass ein Rechtstitel, gemäss welchem der Staat zum Unterhalt der landeskirchlichen Behörden verpflichtet wäre, **nicht gefunden werden kann»** (S. 227, von uns hervorgehoben). Dabei ist zu beachten, dass es Moor sehr daran gelegen ist, einen solchen Rechtstitel zu finden. Das ergibt sich aus dem Umstand, dass er nach der Feststellung, dem positiven Recht sei kein solcher Rechtstitel zu entnehmen, bemerkt, es müsse daher nach einem anderen Rechtstitel **«gefahndet»** werden (S. 224 oben). So schreibt nur jemand, der ein grosses Interesse an einem für die Kirche günstigen Ergebnis hat.

Diesen Ausführungen ist heute ergänzend beizufügen, dass die seitherigen Verfassungs- und Gesetzesnovellen die Gültigkeit der Thesen Moors in keiner Weise in Frage stellen. Bei genauerem Zusehen erweist es sich als völlig **untauglicher Versuch,** eine nicht bestehende Position durch den Hinweis auf einen solchen Titel in der Verfassung **schaffen** zu wollen. Erstens hat eine **Begründung** in einer Verfassung nichts zu suchen und keinerlei Wirkung, und überdies wäre der Verfassungsgesetzgeber — eben der **Souverän** — an solche Kuriositäten nicht gebunden. Ein historischer Titel, der gar nicht besteht und ausserdem für den Staat so wenig unabänderlich ist wie andere historische Ungerechtigkeiten, ist und **bleibt ein Wunschtraum der Kirche und weiter nichts.**

Nun: Dr. Ernst Moor hat in der zitierten Dissertation seinen rechtlichen Ausführungen einen metajuristischen Abschnitt angefügt, in dem er sich aus Billigkeitsgründen für eine nicht entschädigungslose Entlassung der Kirche aus dem Staatsdienst ausspricht. Unter **einem** Aspekt lässt sich eine

Freidenker im Rundfunk der BRD

Bodo Schütz:

Wie wichtig ist der Mensch?

Samstag, den 2. April 1977, um 15.20 Uhr im NDR. III. Programm.

Nachleistung des Staates im Falle einer Trennung, zwar nicht an die Kirche, wohl aber an die Pfarrer zur Not rechtfertigen. Ein Pfarrer, der unter dem geltenden Regime seine Berufswahl getroffen, sein Studium absolviert und sich als Pfarrer hat wählen lassen, hat bis zum Ablauf der Amtsperiode sogar einen Rechtsanspruch auf Entschädigung. Ich würde ihm aber auch für die Zeit nachher, eben **aus Billigkeitserwägungen** heraus, sei es auf eine bestimmte Dauer, sei es sogar auf Lebenszeit, einen moralischen Anspruch zubilligen, der juristisch in der Nähe der sogenannten wohlerworbenen Rechte läge, die rechtsstaatlich zu schützen sind. Wie allgemein bekannt ist, kann ein Beamter zwar nicht im streng-rechtlichen, wohl aber in einem soziologischen Sinne mit regelmässigen Wiederwahlen rechnen, wenn er sich wohl verhält und sich die Verhältnisse nicht grundlegend ändern. Nur etwa ein Beamter, der für ein Kriegswirtschaftsamt gewählt ist, muss damit rechnen, dass dieses Amt eines Tages liquidiert wird. Für die überwiegende Mehrzahl der Beamten trifft das nicht zu.

Nachdem die zürcherische Landeskirche schon 1928 offiziell ausgeführt hat, es sei über kurz oder lang mit einer Trennung zu rechnen — heute, fünfzig Jahre später, äussert sie sich, wie wenn sie das alles vergessen hätte — könnte man einem Pfarrer entgegenhalten, er habe mit einer Trennung ebenfalls rechnen müssen. Eine Gleichstellung mit dem Beamten des Kriegswirtschaftsamtes wäre aber trotzdem abzulehnen. Der Pfarrer wird mit gutem Recht sagen können, er habe bei seiner Berufswahl das Risiko der Trennung von Staat und Kirche nicht in ähnlicher Weise in Rechnung stellen müssen. Deshalb wäre im Falle der Trennung eine Uebergangslösung zu befürworten, nach der schon gewählte Pfarrer weiterhin vom Staate zu besolden und bei Erreichung der Altersgrenze im bisherigen Sinne pensioniert werden sollten.

Weitere Leistungen des Staates **könnten aber auch nicht mit Billigkeitserwägungen** motiviert werden. Abgesehen davon, dass sich die Kirche schon seit 1928 offiziell auf eine Trennung gefasst gemacht hatte und sich darauf hatte einrichten können, muss die **Einstellung** staatlicher Leistungen an die Landeskirche eben gerade aus Billigkeits- und Gerechtigkeitsgründen gefordert werden. Es wäre im Gegenteil ausgesprochen unbillig, würde man der Kirche weitere Leistungen erbringen, denn die bisherigen Leistungen sind ja eben lange genug **entgegen aller Billigkeit** erbracht worden. Privilegien sind nie billig und gerecht. Und wer zu Unrecht etwas erhält, kann nicht geltend machen, es sei billig, dass ihm diese Leistungen oder ein Teil davon weiter erbracht werden. Die Initiative wird ja gerade überzeugend damit begründet, dass die bisherigen Leistungen des Staates an die Landeskirchen jeder Gerechtigkeit, Billigkeit und Gleichheit widersprechen. Wer zum Beispiel jahrelang ungerechtfertigt übersetzte Preise verlangt hat, kann einem Entscheid gegenüber, der zum Schluss kommt, diese Preise seien ungerechtfertigt, auch nicht durchdringen mit dem Gesuch, sie seien ihm aus Billigkeit trotzdem weiterhin zu konzedieren, weil er diese Praxis schon sehr lange übe und weil er sich an den Wohlstand gewöhnt habe.

Muss es der Staat als unbillig empfinden, seine bisherige Partnerin, mit der er so eng — zu eng — verbunden war, entschädigungslos aus dem für sie so lukrativen Bündnis «Thron und Altar» zu entlassen? Bei genauerem Zusehen könnte er als Scheidungspartner ebensogut umgekehrt einen Entschädigungsanspruch stellen für jahrhundertelange ungerechtfertigte Bereicherungen, die die Kirche unter Benachteiligung Tausender und unter Verletzung von Rechts- und Billigkeitspflichten einkassiert hat, denn schliesslich hat der Staat noch andere Kinder als die Kirchengläubigen. Abgesehen von den vielen Angehörigen der Freikirchen, gibt es heute z.B. sehr **viele Freidenker,** auch wenn die meisten von ihnen dem Namen nach noch einer Kirche angehören und sich nicht bewusst sind, dass sie im Grunde Freidenker sind. Alle diese Staatsbürger werden vom Staat als Bürger zweiter oder dritter Klasse behandelt. Auch sie hätten Anspruch auf die nötigen Mittel, um einen eigenen Betreuungs-, Ausbildungs-, Missions- und Sozialdienst aufzubauen, beziehungsweise in einer ihrer wirklichen Weltanschauung gemässen Weise betreut zu werden. Es kann daher keine Rede davon sein, dass einer der Landeskirchen aus Billigkeit ein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung zukäme; eher könnte sich die Frage stellen, ob der Staat nicht alle bisher benachteiligten Gruppen für seine Ungerechtigkeit entschädigen sollte, oder ob nicht die Kirche ihre auf unbillige Weise erworbenen Güter mit anderen weltanschaulichen Gruppen teilen sollte. Abgesehen von der erwähnten Konzession an die Pfarrer, besteht aus keinem denkbaren Grunde auch nur die geringste Veranlassung, eine Billigkeitsentschädigung in Erwägung zu ziehen. Die bisherige Ungerechtigkeit und Unbilligkeit hat lange genug gedauert, so lange, dass es nur erstaunen kann, wenn hinterher noch Entschädigungsansprüche gestellt werden. Das Argument, die Bevorzugung der Landeskirchen sei eben historisch zu sehen, ihre Privilegierung historisch zu erklären, könnte fauler gar nicht sein. Wenn man Zustände deshalb bestehen lassen müsste, weil sie historisch zu erklären seien, so könnte jede Politik zusammenpacken, denn alle Politik besteht zum grossen Teil darin, **historische Verhältnisse zu ändern,** weil man sie als verkehrt, als unbillig, als ungerecht, als ungerechtfertigt oder mindestens als überholt erkannt hat.

Die **Säkularisation** ist nun einmal **ein sehr gerechtes Anliegen** des modernen Staates, und es ist höchste Zeit, dass sie weiter vollzogen und verwirklicht wird. Diese so dringend nötige Fortsetzung der Säkularisation würde

FREUDE DES MONATS

Am 13. März 1977 hat das Schweizervolk mit grossem Mehr die vierte und fünfte Ueberfremdungsinitiative der reaktionären Nationalisten Schwarzenbach und Oehen verworfen. Ihre Zwängerei hat den gebührenden Dämpfer bekommen. Die rücksichtslose Gewinnsucht der schweizerischen Unternehmer wäre mit der unbeschränkten Zulassung von Saisonarbeitern und der Ausweisung bereits seit Jahren ansässiger und integrierter Ausländer neu gefördert worden. Dieser Unmenschlichkeit hat eine Ohrfeige gehört. Ferdinand Richtscheit

zur Farce, wenn der Staat die Kirchen im Falle der Trennung entschädigen (oder gar voll entschädigen) müsste. Das würde bedeuten, die klerikalen Feudalverhältnisse einfach auf neue Weise zu sichern und zu verewigen, sie einfach umzuschichten, statt sie endlich zu beseitigen. -l

Wir Freidenker und die Menschenrechte

Die Menschenrechte, so wie sie von der UNO und dem Europarat formuliert sind, bilden heute den Gegenstand einer weltweiten Kampagne. Diese hat nun in vielen Ländern einen ausgesprochen politischen Charakter angenommen, so dass wir eingedenk unserer statutarisch festgelegten parteipolitischen Neutralität uns damit als Freidenker-Vereinigung nicht zu befassen haben. Möge jeder Einzelne dazu Stellung nehmen, wie es seinen politischen Anschauungen entspricht. Der Katalog der Menschenrechte umfasst neben vielen anderen auch das Recht der Gedanken- und Gewissensfreiheit, an dem wir nun freilich interessiert sind. Von UNO und Europarat ist es fast gleichlautend formuliert und schliesst auch das Recht zum öffentlichen Bekenntnis einer Religion oder Weltanschauung ein, d.h. zu ihrer Ausübung und Lehre. Niemandem darf aus Bekenntnis, Ausübung und Weiterverbreitung einer Religion oder Weltanschauung eine Benachteiligung erwachsen.

Es ist nun so, dass gerade dieses Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit eine dominierende Rolle in der eingangs erwähnten Kampagne spielt, und zwar zumeist aus mehr oder minder offensichtlich politischen Gründen. Aus den gleichen Gründen verlieren einige Staaten und Organisationen kein Wort über die anderen Menschenrechte, was die Ehrlichkeit ihres Kampfes für die Menschenrechte unverkennbar beeinträchtigt.

Nun enthalten die erwähnten internationalen Konventionen über das Menschenrecht der Gedanken- und Gewissensfreiheit allerdings eine Einschränkung. Dieses Recht gilt nicht für staatszerstörende, gemeingefährliche Religionen und Weltanschauungen. Es ist auch ohne weiteres verständlich, wenn terroristische Gruppen ihre Morde, Geiselnahmen, Raubüberfälle, Flugzeugentführungen systematisieren und sie etwa mit einer Ideologie bewusster allgemeiner Weltzerstörung verbinden, wie dies bei ein paar terroristischen Zirkeln in der Tat geschieht, so ist ihre Unterdrükkung gerechtfertigt, und sie können keinen Anspruch auf Duldung und Weiterverbreitung ihrer Ideen erheben.

Die grosse Schwierigkeit liegt nun darin, dass gerade bei politischen, manchmal auch religiösen Auseinandersetzungen gewisse Religionen und Weltanschauungen als zerstörerisch und gemeingefährlich angesehen werden. Natürlich niemals die eigene, sondern die der jeweiligen Gegenspieler. Idi Amin, der Staatschef von Uganda, hält das Christentum für staatsgefährlich und scheint bereit, in seinem Land die Christen auszurotten, wenn sie sich nicht zum Islam bekehren. Und bei uns und in vielen Ländern, die uns näher liegen als Uganda, sehen viele Leute und nicht gerade die einflusslosesten den Marxismus und Kommunismus, andere auch den Atheismus als gemeingefährlich an wie umgekehrt in einigen Staaten des Ostblocks die in der bürgerlichen Welt tonangebenden Anschauungen als staatszerstörerisch gelten.

Wir Freidenker werden immer für die Menschenrechte eintreten, für alle, ganz besonders aber für das Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit. Wir wollen uns aber nicht in Kämpfe hineinziehen lassen, in denen dieses Recht nur als eine Art Munition in allgemeinen politischen oder religiösen Kämpfen dient. Vor allem eines: Der Kampf für Gedanken- und Gewissensfreiheit beginnt für uns, wenn er wirklich überzeugungskräftig sein soll, im eigenen Land und nicht in entfernten Weltgegenden, in Uganda, Chile oder der Sowjetunion.

Was ist also in der Schweiz für uns in dieser Hinsicht noch zu tun? Die Gleichstellung aller Religionen und Weltanschauungen ist bei uns noch lange nicht erreicht. Der in Gang gekommene Abstimmungskampf für die Trennung von Kirche und Staat allein hat genug Belege dafür geliefert, dass da bei uns auch mit zweierlei Massstäben gemessen wird.

Auch auf anderen Gebieten sind nicht alle Menschenrechte in der Schweiz wirklich gesichert. Verschiedene Organisationen und Persönlichkeiten haben sich der Durchsetzung der international geltenden Menschenrechte auf den verschiedensten Gebieten angenommen. Wir Freidenker müssen vor allem für die Gedankenfreiheit und Gewissensfreiheit kämpfen, die uns besonders am Herzen liegt. Es darf nicht mehr sein, dass die einen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Kirche, staatliche, finanzielle und gesellschaftliche Vorteile geniessen, während die anderen leer ausgehen und Nachteile auf sich nehmen müssen. Der Kampf für die Gleichstellung der Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen wird hart und langdauernd für uns sein. Er ist aber eine unserer vordringlichsten Aufgaben.

Walter Gyssling

Die Problematik des Gewissens

Ein Irrtum anzunehmen, das Einzelwesen handle allein richtig, wenn es der Stimme seines Gewissens folge.

Die Menschen kannten im Anbeginn der Entwicklung keine ethischen Wertgefühle, ihre Verhaltensweise wurde rücksichtslos durch den Existenzkampf geprägt. Erst der Zusammenschluss in einer bestimmten Gemeinschaft forderte gewisse Rücksichtnahme. Aus Gebräuchen entstanden Normen der Gesetzgebung, die jeden dazu verpflichten sollten, keine Verstösse gegen die Harmonie des Kollektiv zu machen. Nachdem die Völker eine gewisse geistige Stufe erreicht hatten und ihnen der Hokuspokus ihrer Magier nicht mehr genügte, nahmen sie das Vorhandensein von diversen Göttern an. Dank fortgeschrittener Lebensführung und Weltanschauung bildeten sich in der Folge verschiedene Religionsarten.

Moses, der Führer und Gesetzgeber des Judenstammes, war einfallsreich und schlau, indem er nur den einzigen, allmächtigen Jahve (Jehova) gelten liess.

Jesus, auch ein Verkünder des Monotheismus, trat in ideologischer und sozialer Hinsicht zum Hebräertum als Verbesserer auf. Seine Konkurrenz verursachte die Feindschaft der Rabbiner. Sie forderten daher bei den Römern seine Liquidation am Kreuz. — Die alten Israeliten, obwohl sie sich